

Steuerliche Behandlung von BVV-Beiträgen



Pensionskasse (BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.)

Anwartschaftsphase	Rentenphase
<p>Steuerfreie Beiträge (§ 3 Nr. 63 EStG)</p> <p>Die Beiträge eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei. In 2019 sind das 6.432 Euro im Jahr oder 536 Euro im Monat.</p> <p>Bis zu 4 Prozent der BBG sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.</p>	<p>Vollbesteuerte Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)</p> <p>Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab.</p> <p>Die BVV-Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.</p>
<p>Riester-geförderte Beiträge (§§ 10a und 79 ff. EStG)</p> <p>Der Beitrag wird aus dem Nettolohn (individuell versteuert und verbeitragt) an den BVV gezahlt. Die Riesterförderung erfolgt auf Antrag durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuer.</p>	<p>Vollbesteuerte Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)</p> <p>Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab.</p> <p>Die BVV-Rente unterliegt ab 2018 <u>nicht</u> der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.</p>
<p>Pauschalversteuerte Beiträge (§ 40b EStG a.F. – Altzusage)</p> <p>Der Arbeitgeber behält auf die Beiträge eine Pauschalsteuer in Höhe von 20 Prozent ein. Unter Anrechnung der pauschalversteuerten Beiträge kann noch das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG genutzt werden.</p> <p>Bis zu 4 Prozent der BBG sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.</p>	<p>Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG)</p> <p>Lediglich anteilige Besteuerung der Rente. Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab.</p> <p>Die BVV-Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.</p>

Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei. In 2019 sind das 6.2432 Euro im Jahr oder 536 Euro im Monat.

Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung können Sie – innerhalb der genannten Höchstgrenzen, gegebenenfalls unter Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen – ebenfalls steuerfreie Beiträge aufwenden. Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass Sie einen Teil Ihres Bruttogehaltes für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung aufwenden möchten.

Bei einer steuerfreien Entgeltumwandlung sparen Sie Sozialversicherungsbeiträge bis zu 4 Prozent der BBG.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 520 05 68 11
Telefax: 030 / 520 05 68 21
info@bvv.de
www.bvv.de



Unterstützungskasse (BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.)

Anwartschaftsphase	Rentenphase
<p>Unbegrenzt steuerfreie Zuwendungen</p> <p>In der Unterstützungskasse wird Lohn für die Rente angespart.</p> <p>Im Rahmen der Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei.</p>	<p>Lohnbesteuerte Rente (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)</p> <p>Die BVV-Rente wird wie Lohn besteuert (ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) und verbeitragt.</p>

Service

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an unter 030 / 520 05 68 11 oder schreiben Sie uns an info@bvv.de eine E-Mail.